

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 53

Entscheid vom 5. Februar 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Giulia Santangelo

in Sachen

Parteien

A._____,

vertreten durch Rechtsanwältin Sibylle Lehner,
Viadukt Recht GmbH,
Jenatschstrasse 1, 8002 Zürich,
Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101, 8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Zulassung zum Cyber Security MSc Studium
(Verfügung der ETH Zürich vom 11. Juni 2025)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) hat einen Bachelor-Abschluss in Information & Cyber Security der Hochschule Luzern (HSLU) erworben. Hierauf hat er bei der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) ein Gesuch um Zulassung zum Cyber Security Master of Science (MSc) Studium gestellt. Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 (zugestellt am 9. Juli 2025, Urk. 1.1) hat ihm die Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass er das Anforderungsprofil nicht erfülle, und sein Zulassungsgesuch abgewiesen. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. September 2025 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.12) fristgerecht Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) erhoben. Er beantragte die definitive Zulassung zum Studiengang Cyber Security MSc der Beschwerdegegnerin. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte er um superprovisorische Zulassung zum Studiengang (Urk. 1, Rz. 15 ff.).
- B. Mit Zwischenverfügung vom 12. September 2025 (Urk. 2) wurde der Beschwerdeeingang förmlich bestätigt, das Gesuch um superprovisorische vorsorgliche Massnahmen im Sinne der provisorischen Zulassung zum Studiengang Cyber Security MSc im Herbstsemester 2025 abgewiesen und die Beschwerdegegnerin aufgefordert, bis am 19. September 2025 zur beantragten vorsorglichen Massnahme des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen. Sodann wurde der Beschwerdeführer dazu aufgefordert, einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten. Er bezahlte diesen am 16. September 2025 innert Frist (Urk. 5).
- C. Nachdem die Beschwerdegegnerin am 19. September 2025 (Urk. 4) ihre Stellungnahme eingereicht hatte, wies die Präsidentin der ETH-BK mit Zwischenverfügung vom 24. September 2025 (Urk. 6) das Gesuch um vorsorgliche Massnahme ab. Ferner forderte sie die Beschwerdegegnerin dazu auf, innert 30 Tagen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Diese legte mit Eingabe vom 27. Oktober 2025 (Urk. 7, Urk. 7.1–7.3A) eine Beschwerdeantwort ins Recht und beantragte die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

- D. Die ETH-BK gewährte dem Beschwerdeführer mit prozessleitender Verfügung vom 29. Oktober 2025 (Urk. 8) eine Frist zur allfälligen Replik innert 20 Tagen.
- E. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Erstreckung der Frist zur Replik um 20 Tage vom 13. November 2025 (Urk. 9) wurde von der ETH-BK mit Verfügung vom 18. November 2025 (Urk. 10) teilweise gutgeheissen und die Frist zur Replik wurde bis am 29. November 2025 verlängert.
- F. Der Beschwerdeführer reichte am 27. November 2025 (Urk. 11, Urk. 11.1–11.5) seine Replik mit Beilagen ein. Er hielt an seinen Anträgen fest.
- G. Mit prozessleitender Verfügung vom 3. Dezember 2025 (Urk. 12) stellte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin das Doppel der Replik vom 27. November 2025 zu, schloss den Schriftenwechsel und erklärte das Verfahren für entscheidreif.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin (Urk. 1.1) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 (Urk. 1.2) hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über die Ablehnung des Gesuchs um Zulassung zum Cyber Security MSc Studium informiert. Am 7. Juli 2025 (Urk. 1.3) ersuchte der Beschwerdeführer um Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Diese für die vorliegende Fristberechnung massgebliche Verfügung datiert vom 11. Juni 2025 (Urk. 1.1) und wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Post (Urk. 1.5) am 9. Juli 2025 zugestellt. Eine Frist, die sich nach Tagen berechnet und der Mitteilung an die Parteien bedarf, beginnt an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG). Der Fristenlauf begann somit am 10. Juli 2025. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes während den Gerichtsferien vom 15. Juli 2025 bis und mit 15. August 2025 (Art. 22a Abs. 1 Bst. b VwVG), endete die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 50 Abs. 1 VwVG) am 9. September 2025. Die Beschwerde ging bei der ETH-BK innert dieser Frist ein.

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 8. September 2025 (Urk. 1) ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie

Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition. Praxisgemäss auferlegt sich die ETH-BK aber eine gewisse Zurückhaltung, wenn technische Fragen zu beurteilen sind, welche die Vorinstanz aufgrund ihrer Fachkenntnisse besser beurteilen kann (vgl. dazu Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-5130/2022 vom 1. Mai 2024 E. 5.2; A-1910/2021 vom 15. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen).

3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Der Beschwerdeführer macht vorab in formeller Hinsicht geltend, dass die Beschwerdegegnerin keine Begründung für den negativen Zulassungsentscheid vorgelegt habe und damit ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen sei. Die Beschwerdegegnerin äussert sich in ihrer Beschwerdeantwort nicht dazu.
 - 4.1. Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Die betroffene Person hat das Recht, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern. Dazu gehört insbesondere das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn es geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 127 I 54 E. 2b). Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die Begründungspflicht. Die Begründung soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und dem Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch

die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (BGE 133 I 270 E. 3.1).

- 4.2. Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung ihres Entscheids mit Verfügung vom 11. Juni 2025 (Urk. 1.1) einzig aus, der Zulassungsausschuss des Departements habe die Qualifikationen anhand des studienspezifischen Anforderungsprofils, der erworbenen Fertigkeiten und des Fertigniveaus geprüft. Leider sei er zum Schluss gekommen, dass die Qualifikation des Beschwerdeführers die geforderten Anforderungen nicht erfülle und seine Bewerbung abgelehnt werden müsse.
- 4.3. Aus dieser Begründung geht nicht hervor, welche Qualifikationen dem Beschwerdeführer für eine Zulassung fehlen. Auch gestützt auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit den anwendbaren Grundlagen (vgl. Beschwerde vom 8. September 2025; Urk. 1, Rz. 19 ff.) war es für den Beschwerdeführer nicht möglich, die Gründe für die Nichtzulassung nachzuvollziehen. Im Rahmen ihrer Stellungnahme zur vorsorglichen Massnahme vom 19. September 2025 (Urk. 4, Rz. 4) erklärte die Beschwerdegegnerin, es sei derzeit offen, ob der Bachelor-Abschluss des Beschwerdeführers einem Bachelor-Abschluss in Informatik gleichwertig sei und er damit die Zulassungsvoraussetzungen erfülle. Selbst wenn sie als Grund dafür, dass sie sich nicht dazu äussern konnte, die kurze Frist angab, hätten die Gründe für die Nichtzulassung zu diesem Zeitpunkt bereits so klar sein müssen, dass die Beschwerdegegnerin diese mindestens summarisch hätte bezeichnen können. Doch offenbar benötigte auch sie eine längere Frist, um die Ablehnungsgründe nachvollziehbar darlegen zu können. Wenn selbst die Beschwerdegegnerin die Ablehnungsgründe nicht ohne weiteres aufzeigen kann, dann darf vom Beschwerdeführer erst recht nicht erwartet werden, dass er diese erkennt und den Entscheid sachgerecht anfechten kann.
- 4.4. Die Verfügung ist damit nicht hinreichend begründet und es liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Beschwerdegegnerin vor. Diese Verletzung ist mit dem vorliegenden Verfahren als geheilt zu betrachten, da die ETH-BK über volle Kognition verfügt und der Beschwerdeführer sich in seinen Eingaben umfassend zur Sache

äussern konnte (vgl. Entscheid der ETH-BK 2024 35 vom 10. April 2025 E. 5). Sie ist jedoch bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen.

5. Zu prüfen ist sodann in materieller Hinsicht, ob die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer zu Recht nicht zum Cyber Security MSc Studium zugelassen hat.
- 5.1. Der Beschwerdeführer vertritt im Wesentlichen, dass der Bachelor-Studiengang Information & Cyber Security der HSLU ein Bachelor of Science (BSc) in Informatik gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a Studienreglement 2019 des Departements Informatik vom 16. Oktober 2018 für den Joint Degree Master-Studiengang Cyber Security (RSETHZ 324.1.1600.30; nachfolgend: Studienreglement) sei und damit einen qualifizierenden Studienabschluss im Sinne von Ziff. 1.1 Anhang 1 Studienreglement darstelle. Daher sei er zum Cyber Security MSc zuzulassen.

Beim BSc in [Informatik mit Vertiefung] Information & Cyber Security handle es sich um eine spezifische Ausrichtung innerhalb der Informatik. Die gewählte Vertiefungsrichtung innerhalb des Studiengangs Informatik verdeutliche, dass es sich um eine fachlich noch spezialisiertere und tiefere Ausrichtung handle als bei einem allgemeinen Informatik-Studiengang, da insbesondere die Fächerwahl in deutlich stärker technisch geprägte Bereiche führe. Soweit nach dem anwendbaren Studienreglement bereits ein allgemein ausgerichteter Bachelor-Abschluss in Informatik zur Zulassung berechtige, müsse nach dem Rechtsgrundsatz *a maiore ad minus* damit erst recht ein spezialisierter Bachelor-Abschluss in Informatik, der in technischer Hinsicht eine weitergehende Ausbildung vermittele, die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

- 5.2. Die Beschwerdegegnerin bringt in ihrer Beschwerdeantwort vom 27. Oktober 2025 (Urk. 7) dagegen vor, beim Joint Degree Master-Studiengang Cyber Security handle es sich um einen konsekutiven Studiengang, welcher in erster Linie auf Absolvierende eines universitären Bachelor-Studiengangs in Informatik ausgerichtet sei. Die Bachelor-Studiengänge an den universitären Hochschulen seien im Regelfall so konzipiert, dass primär ein fundiertes Grundlagenwissen erlangt werde und nur vereinzelt bereits eine Spezialisierung in bestimmten Fachrichtungen erfolge. So beinhalte der Bachelor-

Studiengang in Informatik an der ETH Zürich die Vermittlung von fundiertem Grundlagenwissen, damit anschliessend das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortgesetzt werden könne. Art. 22 Abs. 1 Bst. b Studienreglement stelle folglich eine Ausnahmeregelung dar und sei entsprechend eng auszulegen. Das Departement Informatik der HSLU biete insgesamt acht Studiengänge an, wobei es sich bei sieben davon um spezialisierte Studiengänge handle, wozu auch der vom Beschwerdeführer absolvierte Studiengang zähle. Neben diesen biete die HSLU auch einen Bachelor-Studiengang in Informatik an, welcher die Zulassung gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b Studienreglement ermögliche. Dieser beinhalte mehr Grundlagenfächer als der Bachelor-Studiengang Information & Cyber Security.

- 5.3. Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis der für den gewählten Studiengang erforderlichen Vorbildung, einschliesslich der erforderlichen Sprachkenntnisse, voraus (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich vom 30. November 2010 über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich [Zulassungsverordnung ETH Zürich; SR 414.131.52]). Unter dem 4. Kapitel der Verordnung werden die Zulassungsvoraussetzungen für Master-Studiengänge konkretisiert. Nach Art. 31 Abs. 1 Zulassungsverordnung ETH Zürich setzt die Zulassung (a.) ein Bachelor-Diplom mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten einer von der ETH Zürich anerkannten Hochschule oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss in einer für den gewählten Master-Studiengang qualifizierenden Studienrichtung und (b.) die für das gewählte Studium erforderlichen Sprachkenntnisse voraus. Die Departemente können für die Zulassung zu den spezialisierten Master-Studiengängen zusätzliche Voraussetzungen aufstellen (Art. 31 Abs. 2 Zulassungsverordnung ETH Zürich). Diese sind im Studienreglement zu normieren (Art. 32 Abs. 5 Zulassungsverordnung ETH Zürich). Gemäss dem Anforderungsprofil ist ein qualifizierender Studienabschluss erforderlich (Ziff. 1.1 Anhang 1 Studienreglement). Sodann führt das Studienreglement fachliche und sprachliche Voraussetzungen (Ziff. 1.2 und 1.3 Anhang 1 Studienreglement) auf.

- 5.4. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer die sprachlichen Voraussetzungen erfüllt. Umstritten ist, ob der vom Beschwerdeführer erworbene BSc in Information & Cyber Security der HSLU (vgl. Urk. 1.7) einem qualifizierenden Studienabschluss entspricht und ob die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Beurteilung dieser Frage darf sich die ETH-BK eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, weil die Vorinstanz diesbezüglich über besondere Fachkenntnisse verfügt (vgl. E. 2).
- 5.5. Die Beschwerdegegnerin bestreitet, dass der Beschwerdeführer das Erfordernis eines Bachelor-Diploms in Informatik einer Schweizer Fachhochschule gemäss Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. b Anhang 1 Studienreglement und damit das Erfordernis eines qualifizierenden Studienabschlusses erfüllt. Zu Recht legt sie die Bestimmung eng aus, da das Cyber Security MSc Studium ein konsekutiver Master-Studiengang ist, der auf einem universitären Bachelor-Abschluss in Informatik aufbaut und damit ein fundiertes Grundlagenwissen voraussetzt. Die vom Departement Informatik der HSLU angebotenen Bachelor-Studiengänge beinhalten, abgesehen vom Bachelor in Informatik, eine weitgehend praxisorientierte Ausbildung. Die Beschwerdegegnerin untermauert dies mit einem Hinweis auf die Webseite der Studiengänge, wonach beim Studiengang Information & Cyber Security auf die konkrete Beschreibung der Berufsfelder nach Abschluss hingewiesen werde (vgl. Urk. 7.1, S. 4), während beim Bachelor in Informatik keine solchen Hinweise bestehen würden (vgl. Urk. 7.2, S. 3). Dass das nach ihrer Auffassung zentrale Erfordernis eines umfangreichen Grundlagenwissens im Falle des Beschwerdeführers nicht erfüllt ist, belegt sie sodann mit einer Gegenüberstellung der Kernfächer des Bachelor-Studiengangs Information & Cyber Security mit den Kernfächern des Bachelor-Studiengangs Informatik (Urk. 7.3). Von diesen Kernfächern stellen beim Bachelor-Studiengang Information & Cyber Security von der Beschwerdegegnerin nachvollziehbar dargelegt Kurse im Umfang von 33 Kreditpunkten (abgestimmt auf das European-Credit-Transfer-System [ECTS]; nachfolgend: KP) theoretische Grundlagenfächer dar. Beim Bachelor-Studiengang Informatik der HSLU sind es hingegen Kurse im Umfang von mindestens 51 KP. Die beiden Bachelor-Studiengänge unterscheiden sich in Bezug auf die theoretischen Grundlagen folglich im Umfang von 18 KP, womit der

Beschwerdeführer nur rund zwei Drittel der Grundlagenfächer eines Bachelors in Informatik der HSLU absolviert hat.

Die Beschwerdegegnerin vermag somit nachvollziehbar darzulegen, weshalb der Abschluss des Beschwerdeführers, obwohl durch das Departement Informatik der HSLU ausgestellt, unter Berücksichtigung des Umfangs an Grundlagenfächern, nicht ohne weiteres als Bachelor in Informatik im Sinne der Zulassungsvoraussetzungen zum Joint Degree Master-Studiengang Cyber Security bezeichnet werden kann.

- 5.6. Sodann erfolgt die Zulassung zum Joint Degree Master-Studiengang Cyber Security bei einem Bachelor-Diplom in Informatik einer Schweizer Fachhochschule stets mit einer Auflage. Demnach sind bereits bei einem Bachelor in Informatik der HSLU fehlende fachliche und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 47 KP auszugleichen (vgl. Ziff. 2.1.5 Abs. 2 Anhang 1 Studienreglement), damit genügende fachliche Grundlagen gemäss Ziff. 2.1.5 Abs. 3 Anhang 1 Studienreglement für die Bewältigung des Masterstudiums bestehen. Wenn eine Gleichwertigkeit der Abschlüsse zwingend nur durch einen Ausgleich von 47 KP hergestellt werden kann, ist es nachvollziehbar, dass bei einem Abschluss mit 18 KP weniger an theoretischen Grundlagenfächern nicht dieselben Voraussetzungen gelten können. Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken auf, ist die Zulassung zum Studiengang gemäss Ziff. 1.2 Abs. 4 Anhang 1 Studienreglement nicht möglich. Dass die Beschwerdegegnerin vor diesem Hintergrund von zu grossen fachlichen Lücken ausgegangen ist und deshalb den Bachelor des Beschwerdeführers nicht einem Bachelor in Informatik der HSLU gleichgestellt hat, ist folglich auch vor diesem Hintergrund nachvollziehbar.
- 5.7. Der Beschwerdeführer macht im Rahmen seiner Replik vom 27. November 2025 (Urk. 11, Rz. 4 ff.) geltend, dass es sich beim Bachelor-Abschluss in Informatik um eine formelle Voraussetzung handle, die unabhängig von den individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen der kandidierenden Person erfüllt sein müsse. Er sieht Ziff. 2.1.5 Abs. 1 Anhang 1 Studienreglement als Grundlage für die Gewährleistung seiner Zulassung. Da er über ein Bachelor-Diplom in Informatik einer Fachhochschule verfüge und mit einer

Gesamtnote von mehr als 5 abgeschlossen habe, müsse ihn die Beschwerdegegnerin unter Auflagen zum Masterstudium zulassen. Ihr komme diesbezüglich kein Ermessensspielraum zu. Noch im Rahmen seiner Beschwerde (Urk. 1, Rz. 28 ff.) hat der Beschwerdeführer den Standpunkt vertreten, dass er auch fachliche Voraussetzungen zu erfüllen habe. Er machte dazu jedoch lediglich pauschal geltend, dass aus dem Transcript of Records (Urk. 1.8) hervorgehe, dass er über die erforderlichen Kenntnisse verfüge (Urk. 1, Rz. 31), zeigte aber nicht auf, welche von ihm absolvierten Fächer das fachliche Anforderungsprofil gemäss Ziff. 1.2 Anhang 1 Studienreglement erfüllen.

- 5.8. Ziff. 1.2 Anhang 1 Studienreglement stellt klar, dass nur Studierende, die über hinreichende Grundlagen für die Bewältigung des Masterstudiums verfügen, überhaupt zum Studium zugelassen werden können. Dies macht Sinn, da anderenfalls das Institut der Zulassungsvoraussetzungen ausgehöhlt würde und Studierende mit ungenügendem Grundlagenwissen zu einem Masterstudium zugelassen würden, zu dessen Bewältigung ein fundiertes Grundlagenwissen unabdingbar ist. Zu Recht sollen folglich die fachlichen Voraussetzungen sicherstellen, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik und Informatik nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau denjenigen gleichwertig sein müssen, die im Bachelor-Studiengang Informatik an der ETH Zürich vermittelt werden (Ziff. 1.2 Abs. 1 Anhang 1 Studienreglement).
- 5.9. Indem der Beschwerdeführer nunmehr einzig auf die formelle Bezeichnung abstellt, versagt er Ziff. 1.2 Anhang 1 Studienreglement im Grunde die Anwendung. Er begründet dies mit Art. 9 Abs. 3 und 4 der Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1; nachfolgend: Verordnung des Hochschulrates). Doch vermag er nicht nachvollziehbar darzulegen, weshalb die Anforderungen gemäss Anhang 1 Studienreglement nicht durch die Umschreibung «minimale Qualitätsanforderungen» an den Bachelorabschluss in Art. 9 Abs. 4 Verordnung des Hochschulrates abgedeckt sein sollen. Darüber hinaus räumen Art. 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 der Zulassungsverordnung den Departementen ebenfalls ein Ermessen bei der Konkretisierung von Zulassungsvoraussetzungen ein. Es ist somit nicht ersichtlich und wurde nicht begründet, inwiefern die Konkretisierungen im Anhang 1 Studienreglement übergeordnetem Recht widersprechen

sollen. Dem Beschwerdeführer ist jedoch insofern beizupflichten, als dass er bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zuzulassen wäre und der Beschwerdegegnerin kein weiterer Ermessensspielraum zukäme. Eine abschliessende Beurteilung des Verhältnisses zwischen Ziff. 2.1.5 Abs. 1 Anhang 1 Studienreglement und Ziff. 1.1–1.3 Anhang 1 Studienreglement und damit auch der Frage, ob das Kriterium der fachlichen Voraussetzungen ein eigenständiges ist oder zur Auslegung des qualifizierenden Studienabschlusses herangezogen wird, kann vorliegend jedoch offenbleiben, da der Beschwerdeführer, wie bereits ausgeführt (vgl. vorstehend E. 5.5 und 5.6) nicht über das zentrale Zulassungskriterium eines Bachelor-Abschlusses in Informatik verfügt.

- 5.10. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers (Urk. 1, Rz. 32) kann es sodann nicht darauf ankommen, dass bereits im Bachelorstudium eine Spezialisierung und damit auch eine gewisse Praxisorientierung erfolgt. Es ist insgesamt nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin auf den Erwerb eines umfangreichen Grundlagenwissens abstellt und nicht jeden am Departement Informatik der HSLU erworbenen Bachelor-Abschluss als Vorbildung zum Joint Degree Master-Studiengang Cyber Security akzeptiert. Da eine Abgrenzung aufgrund des erworbenen Grundlagenwissens erfolgt, vermag weder die Akkreditierung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als BSc in Informatik, noch die Studienklassifikation des Bundesamtes für Statistik (BFS) gegen die Einschätzung der Beschwerdegegnerin sprechen. Dies, da in beiden Fällen keine Abgrenzung in Bezug auf das vorliegend relevante Kriterium des fundierten Grundlagenwissens erfolgt. Soweit der Beschwerdeführer zudem auf den Anhang zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren verweist, findet dieser vorliegend in Bezug auf die Beschwerdegegnerin, da sie eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes ist, keine Anwendung. Schliesslich ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer angerufene Konkordanzliste der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen (nachfolgend: Konkordanzliste; vgl. <<http://www.swissuniversities.ch>> unter Themen / Zulassung / Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen [besucht im Dezember 2025]) lediglich die Durchlässigkeit im Fach Informatik vorsieht, zusätzliche Anforderungen jedoch nicht explizit ausschliesst und nicht abgrenzt, wann ein Bachelor-

Abschluss als Bachelor in Informatik im Sinne der Zulassungsvoraussetzungen zum Joint Degree Master-Studiengang Cyber Security zu gelten hat. Folglich kann der Beschwerdeführer aus der Konkordanzliste für die vorliegende Frage nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Beschwerdegegnerin geniesst aufgrund der Hochschulautonomie (vgl. Entscheid der ETH-BK 2024 23 vom 17. Oktober 2024 E. 6.3 mit Hinweisen) auf der Tatbestandsseite einen Beurteilungsspielraum bei der Frage, wann ein ausreichender BSc in Informatik vorliegt. Demnach lassen die übergeordneten rechtlichen Grundlagen für die Zulassungspraxis der Beschwerdegegnerin genügend Raum.

- 5.11. Der Beschwerdeführer macht schliesslich eine Ungleichbehandlung geltend, weil andere Absolventen desselben Studiengangs bei der Beschwerdegegnerin zum Joint Degree Master-Studiengang Cyber Security zugelassen worden seien. Art. 8 Abs. 1 BV gewährt den Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung. Eine gleiche Behandlung wird nur bei Verhältnissen verlangt, die im Wesentlichen gleich sind (BGE 146 II 56 E. 9.1). Aus den Akten (Urk. 11.1 und 11.2) geht hervor, dass die andere Person zugelassen worden ist, weil diese in ihrem Bachelor einen anderen Major gewählt hatte als der Beschwerdeführer, der über einen Major in Attack Specialist & Penetration Testing (Urk. 1.7) verfügt. Dadurch konnte sie das Anforderungsprofil erfüllen. Da diese Person demnach über eine andere Spezialisierung verfügt und dadurch andere fachliche Grundlagen erworben hat als der Beschwerdeführer, ist der Sachverhalt nicht mit dem des Beschwerdeführers vergleichbar und er kann sich nicht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung berufen.
- 5.12. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin zur Beurteilung, ob der Abschluss des Beschwerdeführers einen Bachelor in Informatik darstellt, der zur Zulassung zum Joint Degree Master-Studiengang Cyber Security berechtigt, auf ein «umfangreiches» Grundlagenwissen abstellt, und dies im Falle des Beschwerdeführers verneint hat.
- 5.13. Sämtliche Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

6. Bei diesem Verfahrensausgang erscheint der Beschwerdeführer als unterliegend, weshalb es sich rechtfertigen würde, ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der ETH-BK (Zwischenverfügungen und Entscheid) vollständig aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts der hiervor festgestellten, von der Beschwerdegegnerin begangenen Gehörsverletzung (vgl. E. 4.3 und 4.4), drängt es sich auf, dem Beschwerdeführer die ihm aufgrund des Unterliegens an sich aufzuerlegenden Kosten von CHF 600 teilweise, im Umfang von CHF 200 zu erlassen (vgl. BGE 126 II 111 E. 7b). Die übrigen Kosten von CHF 400 sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Diese sind mit dem von ihm am 16. September 2025 geleisteten Prozesskostenvorschuss in der Höhe von CHF 500 (Urk. 5) zu verrechnen. Der Restbetrag von CHF 100 ist dem Beschwerdeführer – nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids – auf ein von ihm zu bezeichnendes Konto zu überweisen. Der Beschwerdeführer hat der ETH-BK dafür seine Bankverbindungsdaten (inkl. IBAN) mitzuteilen.
7. Dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei ist grundsätzlich keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Aufgrund der begangenen Gehörsverletzung (vgl. E. 4.3 und 4.4) wird ihm jedoch eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500 zu Lasten der Beschwerdegegnerin zugesprochen. Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Dem Beschwerdeführer werden reduzierte Verfahrenskosten im Betrag von CHF 400 (Spruch- und Schreibgebühren) auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 16. September 2025 (Valutadatum) geleisteten Prozesskostenvorschuss in der Höhe von CHF 500 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 100 ist dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft dieses Entscheids zurückzuerstatten. Der Beschwerdeführer wird dazu aufgefordert, seine Bankverbindungsdaten – einschliesslich der IBAN – bekanntzugeben.
3. Dem Beschwerdeführer wird eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500 zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 und 3 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Giulia Santangelo

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: